

hen Confessionen, oder gegen die Sittlichkeit schuldig macht, ist mit einer Strafe zu belegen, die unter erschwerenden Umständen von der einfachen bis auf die dreifache ordentliche Strafe der ausgezeichneten Ehrverletzung (§. 2.) gesteigert werden kann. §. 9. Wer einen Andern mittelst der Druckerpresse zu der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens anstiftet, soll, wenn das Verbrechen oder das Vergehen vollbracht worden ist, mit einer Strafe belegt werden, die von 25 Fr. und Gefangenschaft von vier Tagen bis auf 400 Fr. und Gefangenschaft von 100 Tagen gesteigert werden kann. §. 10. Die in den vorhergehenden §§. bezeichneten Verbrechen und Vergehen werden durch die Herausgabe der Druckschrift, oder der bildlichen Vorstellung vollbracht. §. 11. Jeder Druckschrift oder bildlichen Vorstellung, die in dem Cantone herausgegeben wird, soll die Firma des Verlegers, oder des Druckers, oder des Herausgebers, und den Druckschriften noch das Jahr der Herausgabe beigelegt werden: die Widerhandlung ist mit einer Buße von 50 Fr. und der Confiscation des Gedruckten zu bestrafen, wenn das Herausgegebene etwas Gesetzwidriges enthält. §. 12. Der Verfasser ist für das, was im Druck von ihm erscheint, verantwortlich: es sey denn, daß der Druck oder die Herausgabe ohne seine mittelbare oder unmittelbare Theilnahme Statt gefunden. Ist der Verfasser nicht bekannt, oder kann der Verleger oder der Herausgeber denselben nicht geständig vor den Richter stellen, so fällt die Verantwortlichkeit auf den Verleger oder den Herausgeber, und wenn auch er außerhalb des Bereichs der hiesigen Behörden liegt, so fällt sie auf den Drucker. Der Verfasser, der Verleger, oder der Herausgeber, und der Drucker haften solidarisch für die Buße, die Gefangenschafts- und die Proceßkosten (S. 967.). §. 13. Wer eine Druckschrift oder eine bildliche Vorstellung, welche unter die §§. 1., 8. oder 9. zu stehen kommt, deren Inhalt ihm bekannt ist, absichtlich verbreitet, soll als Miturheber des Verbrechens oder Vergehens angesehen werden.

(Fortsetzung folgt.)

B u c h h a n d e l.

Sehr lobenswerthes Verfahren gegen den Nachdruck.

Wie hart der deutsche Buchhandel sogar auch in Cöln und Bonn von der Raubgier der Nachdrucker noch immer bedroht wird, möge folgende Mittheilung zeigen, die wir einem cölnner Freunde verdanken, er schreibt:

„Auf die gemeinschaftliche Anzeige der Buchhändler Bachem, DuMont-Schauberg, Kommerstirchen, J. G. Schmitz und P. Schmitz in Cöln, bei dem betreffenden königl. hohen Ministerium und der königl. hochlöbl. Regierung zu Cöln, daß man in Erfahrung gebracht habe, daß cölnische, sogenannte Antiquare sich bedeutend mit dem Verkaufe von Nachdrücken beschäftigten, und auf den Antrag dieser Handlungen,

jenes Unwesen durch strenge Untersuchungen gänzlich zu ersticken, verfügte sich der dortige Instructionsrichter am 19. Febr. 1834 in Begleitung des Hofbuchhändlers J. P. Bachem, des Gerichtsschreibers, des Gerichtsvollziehers und eines Polizeiergeanten in die Wohnung eines dortigen, sogenannten Antiquars und Buchbinders, um zur Untersuchung zu schreiten. Die so vorsichtig als in jeder Beziehung gut, selbst bis auf die Schlafzimmer und den Speicher, geleitete Untersuchung der sehr ehrenwerthen, die Wichtigkeit ihres Vorhabens tief fühlenden, Gerichtspersonen lieferte ein glänzendes Resultat. Bei dieser Untersuchung, welche von Morgens 9 bis Abends 7 Uhr, wo erst das Protokoll geschlossen und die confiscirte Waare weggebracht wurde, ohne alle Unterbrechung und mit aller Anstrengung fort dauerte, fand man sehr viele Nachdrücke bedeutender Werke, einige in vielen hundert Exemplaren, andere in geringerer Anzahl.“

„Obchon nun die Masse der vorgefundenen Nachdrücke sehr groß war, so fand sich der von Gerichtswegen zur Begleitung bestimmte Hofbuchhändler Bachem doch gezwungen, dem Herrn Instructionsrichter zu erklären, daß sich noch so viele Nachdrücke meistens bedeutender Werke vorfinden, daß er dem Nachdruckverkäufer schwerlich mehr als vom Hundert einen Band in dem vom Laden bis unter das Dach mit Büchern vollgespiketen Hause lassen könnte, wenn er nicht verpflichtet wäre, nach den Bestimmungen der französischen Gesetze zu operiren. Am andern Tage — 20. Febr. d. J. — hatte eine zweite Untersuchung bei einem andern dortigen, sogenannten Antiquare, unter Leitung der nämlichen Gerichtsperson, und unter Begleitung des Buchhändlers P. Schmitz und des Eingangs erwähnten Personals Statt. Obchon das Resultat nicht so ergiebig war, da der Nachdruckhändler wahrscheinlich schon Kunde von der Untersuchung am vorigen Tage erhalten hatte, so wurden doch immer noch Nachdrücke gefunden.“

„Die Buchhändlerwelt kann den genannten Kollegen in Cöln für den Antrag, dem königlichen Instructionsrichter für die so trefflich geleitete Untersuchung und Allen für ihre mühevollen, höchst unangenehmen Leistungen nur großen Dank wissen, und bloß bedauern, daß ihr Wirken durch die Verschiedenartigkeit der Gesetze so sehr beschränkt bleiben mußte. Das französische, in den Rheinprovinzen in Kraft gebliebene Gesetz, wonach operirt werden muß, nimmt nämlich durchaus keine Notiz von dem Verleger und bestimmt, daß nur das als verbotener Nachdruck weggenommen werden darf, wovon der Verfasser noch lebt, oder noch keine 10 Jahre todt ist, dabei muß (nach spätern königlich preussischen Bestimmungen) bewiesen werden, daß der Schriftsteller ein wirklicher, oder vor der Erscheinung des Werks ein naturalisirter Preuße, oder ein Unterthan der mit der Krone Preußen im Verbande zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger sich befindenden Fürsten (S. Gesetzsammlung 1826, S. 24—42—76—77. 1827, S. 36. 1829, S. 20—48. 1827, S. 123. 1828, S. 10—13. 1829, S. 39. 1828, S. 14. 1829, S. 10. 1827, S. 164—170. 1828, S. 17—91.